



LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Eisenstadt, am 5.3.2012
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2031
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288
Sachb.: Mag. Johann Muskovich

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B268-10038-9-2012

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und das Bausparkassengesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz 2012) und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes, Stellungnahme

Bezug: BMF-010000/0002-VI/1/2012

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und das Bausparkassengesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz 2012) und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitzuteilen:

Gegenständlicher Gesetzesentwurf langte am 17. Februar 2012 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein, das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 27. Februar 2012 festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in einer derart kurzen Frist eine genaue Prüfung des Gesetzesentwurfes nicht möglich ist. Diese Vorgangsweise widerspricht darüber hinaus Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung behält sich daher ausdrücklich die Abgabe einer weiteren Stellungnahme innerhalb der in Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung festgelegten Frist von mindestens vier Wochen vor.

Auf den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 15. Februar 2012 über zu beachtende Rahmenbedingungen bei den in Folge des Sparpaketes notwendigen Vereinbarungen zwischen den Finanzausgleichspartnern wird hingewiesen.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die e-mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 5.3.2012

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

